



Landsturm- Militärpasß

Luftwaffenflieger
Martin Kaiserauer

Jahrestasse 1917

Während der Mobilmachung

in Paß und National auf der 2. Umschlagseite anzufleben.

Angehörigen-Adressen des

Leutnant ~~Leutnant~~ Kaiserlicher Garde
Dienstgrad Name Vorname

1. Ehefrau: Vor- u. Mädchennname: *Katharina, geb. Tüller*
Wohnort (D.-Amt): *Waldhausen*
Straße (Hausnummer): *%a. Veresheim*

2. Eltern: Stand oder Gewerbe: *Leutnant*
Vor- u. Zuname des Vaters: *Joseph*
Kaiserlicher
Vor- u. Mädchennname der Mutter: *F*
Wohnort (D.-Amt): *Waldhausen*
Straße (Hausnummer): *%a. Veresheim*

3. Verwandte: falls lebig oder Frau tot.
Verwandtschaftsgrad: _____
Stand oder Gewerbe: _____
Vor- u. Zuname: _____
Wohnort (D.-Amt): _____
Straße (Hausnummer): _____

Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (auschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

a) der Reserve, b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
c) der Erzähreserve, d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Erzähbehörden entlassenen Mannschaften*) und e) die vor erfüllter aktiver Dienstzeit zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene am Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Ablauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergl. auch Biffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones u. des Vaterlandes zu gestellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgesetzten Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefeststalten einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen). Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verhölung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten**) oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört) der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamt oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleichfalls Anwendung.

**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Ablauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Bisher 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintreten einer Mobilisierung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts oder Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeordnung, so behält diese auch bei einem Bergug nach ausgesprochener Mobilisierung so lange Gültigkeit, bis dem Betreffenden eine andere Kriegsbeordnung ausgeträumt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14-tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Erstzahreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzugeben. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Erstzahreservie, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Annäherungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilisierungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbefcheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle, zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederannäherung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthalt nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt

werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden. — Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Erstreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswchsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- u. Anmeldung bei Reisen handelt. Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derarige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärbuch beziehungsweise Erstreservistenbuch vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt. Falls Mannschaften bereits bei der Ammusterung nach Abschluß von einer Seefahrt eine baldige erneute Unmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Übersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gelände er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heeresache“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

*) Für die Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt. Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (s. u. b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrtreibenden Mannschaften Schiffer-Kontrollversammlungen im Januar angesetzt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. Sept. ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollversammlungen dieses Jahr entbunden.
- Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.
- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterschaffung dieser Meldung wird nach Biffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

- 13 a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zur Übung im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe Besondere Bestimmungen Biffer 20 und 21.

e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitslichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle recht-

- zeitig vor Gestellung zur Übung vorzutragen. Schält er vor Anfang der Übung seinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal berücksichtigte dürfen in der Regel nicht bestreit werden.
- d) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.
- g) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung einsetzenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Befehlung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Gestellung bei außerordentlichen Zusammensetzungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bzw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbefehles fogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (auschließlich der Ersatzreservisten) das Führungzeugnis mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Übertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht gesetzte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat fogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen*).

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen (Biffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frießen unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobligationen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigung nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelägyptischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben

*). Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht*).

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilisierung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzugeben (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und Ziffer 18 hieron befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.

b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestaltungstag bis zum 15. Juli des betreff. Kalenderjahres bekannt gemacht.

c) Schiffahrtstreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachruf nachträglich zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Gestaltungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nachruf werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Übenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Achtung.

21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Fähigkeit durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst verpflegen, bekleiden und ausstatten, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen: 1. seinen Ersatzreservepass; 2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung; 3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis; 4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Fähigkeit für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

*) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Befreiung der ausgebildeten Landsturm-pflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots. Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Bürorätsleitenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Übertritt zum Landsturm erfolgte.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zum Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gesetzungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit folge zu leisten.
- Bum Wechsel des Aufenthaltsortes, sowie zur Unmusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittlung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeuren. Zu widerhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Hahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschüngung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
- Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung. 1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.

2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturm-pflichtigen Anwendung.

3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzufahren, sofern sie hier von nicht ausdrücklich bestreit sind.

4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturm-pflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.

5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Biffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldungen von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.

3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Prüfungs geschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu gestellen; sie erhalten hierzu eine Anforderung durch das Bezirksmando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Bivoldienst nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht angegangen, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. Vergl. C 9.

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgedruckt, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Vergl. C 9.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb 6 Jahren nach erfolgtem Friedensschluß erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung, sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener lontagidser Augenfrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamt nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilarztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Gestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4). Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuverleihung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärschlußverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt. Inhaber des Zivilversorgungs- oder des Anstellungsscheins haben ihre Anstellung ob. Beschäftigung im Zivildienste dem Bezirksfeldwebel zu zeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angewendet werden: a) bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein; b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschrän-

fung; e) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Bei den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verlegte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggesunken ist. (Vergl. P. B. 8. 51, 4, Anmerkung).

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Versagung von Versorgungsgebührennissen oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Fristzung der Versorgungsgebührennisse gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A 4).

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerrecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Heeres nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An den Herrn Bezirksfeldwebel

Heeresfache

(Stadtbriefe müssen frei gemacht werden.)

zu

(Ort der Kontrollstelle.)

X

(a) Für Au-Meldungen.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
an für Oberamt

in Städten Kreis ic.

in größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.

in großen Städten auch: Stockwerk

und Name des Quartierwirts

Anzugeben

Wo bisher gewohnt:

Ob verheiratet:

Wie viel Kinder: ... Söhne ... Töchter ...

Stand oder Gewerbe:

(Name des Meldenden):

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren:

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-
gattung u. s. w. überwiesen:

Wo zuletzt gemeldet:

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswchsel innerhalb des Kontrollbezirks.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach Oberamt
(Kreis rc.)
oder

von nach Oberamt
(Kreis rc.)

in Städten Straße und Haus-Nr.
größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk
und Name des Quartierwirts

verzogen.

(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren:

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten:

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher

Waffengattung u. s. w. überwiesen:

Wo zuletzt gemeldet:

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

(c) Für Dispositions-Urlauber

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes bitten ver-
ziehen zu dürfen

von Oberamt

nach (Kreis rc.)

Name

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Mel-
dungen genügt ganz kurze Abfassung.Bei Abmeldungen ins Ausland, auf
Reisen oder Wanderschaft wird auf die
genaueste Beachtung der Paßbestimmungen 7, 8 und
9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen
werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche
dem Reisenden u. s. w. jederzeit Gestellungsbefehle
zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

„Inhaber beifolgenden Passes meldet
sich nach ab (oder
auf ^{Reisen} ~~Wanderschaft~~). Befehle für ihn besorgt:

Name

in Oberamt

in ^{Städten} ~~größeren Ortschaften~~: Straße und Haus-Nr.

Name des Meldenden

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: Martin Kaiserauer

Geboren am 11 ten November 1873

zu Waldhausen

Oberamt: Veresheim

Bundesstaat: Württemberg

2. Stand oder Gewerbe: Leinwand

3. Religion: Kirch

4. Ob verheiratet: ja

Kinder: 8

5. Datum und Art des Diensteintritts: Am

6. Februar 1917 fals { Ersatzreservist.
Kriegsfreiwilliger.
unausgebildeter
Landsturmpflichtiger.

6. Bei welchem Truppenteil:

Erzäh-Bataillon Landw.-Inf.-Regts. Nr. 120.
3. Kompanie.

Befreiungen (unter Angabe des Datums und der Kompanie, Eskadron, Batterie):

21. 3. 17 grün E. B. L. J. R. 126 verabs.

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Art):

7. Datum und Art der Entlassung:

Am

191

zur

nach

Oberamt

8. Von welchem Truppenteil:

3. Kompanie,

Ersatz-Bataillon Landw.-Inf.-Regts. Nr. 120.

Nr. der Kriegs-Stammrolle:

~~Residenzstadt de Lübeck~~
Nr. 3270 für 1917
E.L. 126 II R. 9. 2324 " "

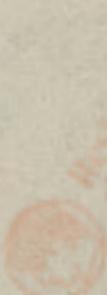
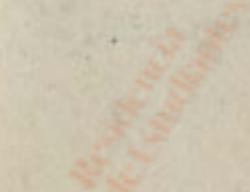
Körpergröße: 1,77 m

Stiefellänge: 19 cm, Weite 5

9. Orden und Ehrenzeichen:



10. Feldzüge und Verwundungen



11. Besondere militärische Ausbildung:

Ausgeb. mit Gew. 98
 It nicht militärisch erlaubt
 Schießklasse: (Schüßenabzeichen usw.)

12. Bemerkungen:

At 7.10 Puzzeuggeld erhalten

Gasschutzmaskengröße Nr.

Führung: ✓ Strafen: +

13. Hat das Befähigungszeugnis zum:

Ausgesertigt: Mergentheim,

den 20 ten März 1917



Heidner
 Gründungskompanie - Kompanie - Särm

Ali Bekleidungsstücke hat derselbe bei seinem
Abgange erhalten:

Waffenrock usw.

Hose,

Unterhose,

Mütze,

Halsbinde,

Hemde,

Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem
künftigen Aufenthaltsort
die Eisenbahn

von Mergentheim.

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrtschein bezw. Militärfahrtkarte zu
benutzen u. seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebührenissen zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am:

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots er-
folgt im Frieden ohne weiteres und zwar
sofern nicht die Zurückversetzung in eine
jüngere Jahresklasse verfügt war:

- für Mannschaften, welche vor Beginn des militär-
pflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalender-
jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet
wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen
Kalenderjahres, in welchem diese 19 Jahre dem
Heere angehört haben,
- für sämtliche übrigen Mannschaften am
31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem
das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Rekruten-Dep.
Ers.-Bataillon
L.-Inf.-R. 120

13/12

1917

Hat Bützzeuggeld M. 7.10
erhalten.

Geimpft gegen:

Dicken 1 mal

Typhus 3 "

Cholera 2 "

leztmals am 30.3.17

Dienstfähigkeit:

Ct. q. - verw. fähig.

Vert. erztl. o. 3.12.17

Der Liefl. Kaiserarier Martin
geb. am 11. 11. 93 in Waldhausen
wurde am 1. 12. 17 von ~~Lez. f. B.~~ Ellwanger
dem diesseitigen Rekruten-Depot zugeteilt
und am 13. Dez. 1917 vom ~~Lez. f. B.~~ Leb. 63/25 o. 24. 11. 17 vom
Krafftrudiaufzurückgefallen u. leb. 31.1.18 f. Füll. Güten u.
Füll. f. Füll. und Füll. Pischingen auf Waldhausen zur
Kast. der ~~Lez. f. B.~~ Ellwanger auf.

Diesseits gelöhnt bis: 20. 12. 17

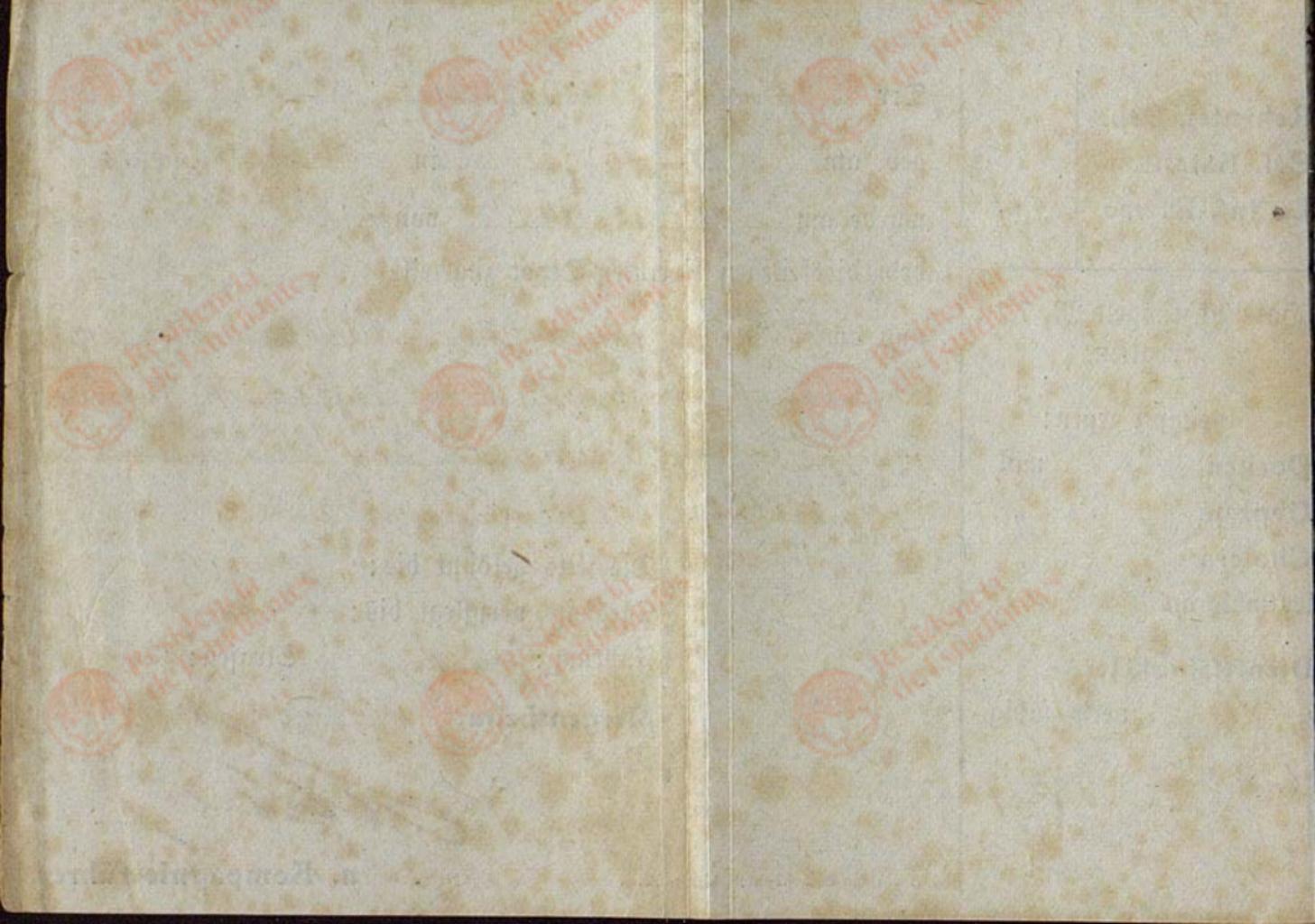
Diesseits verpflegt bis: 13. 12. 17

Führung: ~~mit~~ Strafen: ~~8~~

Mergentheim, 13. Dezember 1917



Lez. u. Kompagnie-führer.



Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.
Datum.

Zusätze
(Übungen und

Erzäh-Bataillon
Landw.-Inf.-Regt.
Nr. 126.



Erzäh-Batt. Landw.
1. Regt. 126
1. Rekr. Depot.

vereidigt 17. 2. 17
Am 19. 4. 17 zum
14. 4. 17 zwanzig
O. A. Keresheim
nizman Latriobl.
Ansprüche befriedigt

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen u. s. w.)

Am 21. 3. 17 zw. E. L. 126 II Rekr. Depot aufgeführt.
Hr. Gen. Hd. Abt. II b 3/24/45 vom
1. 8. 17 in unklarem auf Waldhausen
Lazarett Hd. Ellwangen z. Gruppenführer
ist über Anstellung im Hauptquartier
z. aufsatz beim Hauptquartier aufgenommen.

Führung:

gilt

Strafen:

Gmünd, 18. April 1917

Quaute

Hauptmann z. Depalführer.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalaufnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen u. s. w.)



19.

4.

18.

8. 8.

18.

Nachmusterung in Herrenheim 8. 4. 18

Ztg. 3

Wt. Kr. u.

Ztg. 11

Janter

Springturz, Offizier

Aufklärungssuchung bei Melde. Kust

am 7. 8. 18.

Ztg.

1 Jahr Kr. u.

Ztg.

Main

Major a. D.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und



zu den Personal-Notizen.
Einberufungen, Führung, Strafen u. s. w.)

Ernennung
zum
Herrn
General
Feldmarschall
Herrn
General
Feldmarschall.

Frauer

Major z. D. u. Bez.-Offz.

Meldungen und Beurlaubnungen.

Grunderk.

für Waldhausen

Aalen 20. April 1917.

z. n.

Luzon.

Hu-
gemeldet

für

Waldhausen

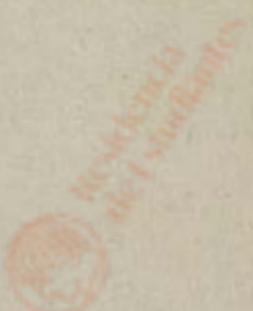
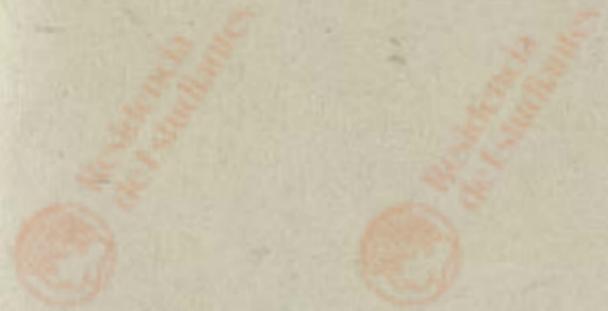
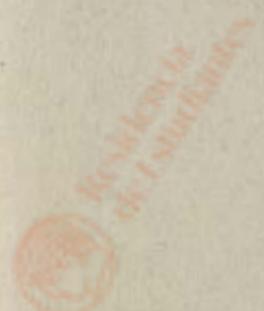
Aalen, den

13. Augbr. 1917

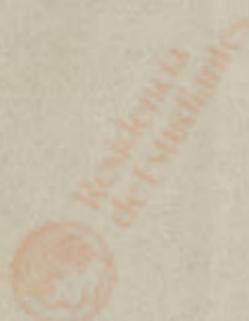
Kotthe

Bezirksfeldmeier.

Meldungen und Benachrichtigungen.



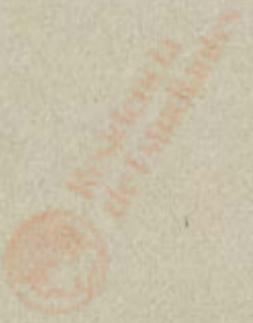
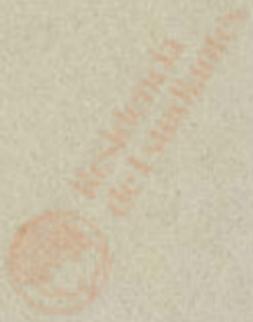
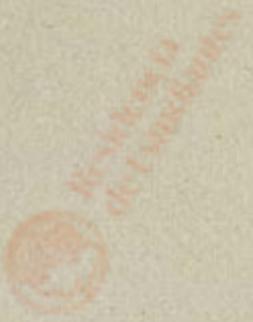
Meldungen und Beurlaubungen.



Meldungen und Beurlaubungen.



Meldungen und Beurlaubungen.



Meldungen und Beurlaubungen.



Meldungen
der Staatsdruckerei



Meldungen
der Staatsdruckerei



Meldungen
der Staatsdruckerei



Meldungen
der Staatsdruckerei



Meldungen
der Staatsdruckerei



Meldungen
der Staatsdruckerei



Meldungen
der Staatsdruckerei

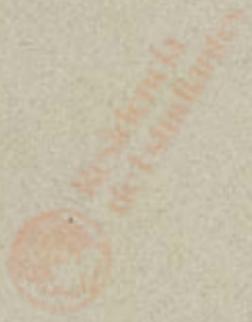
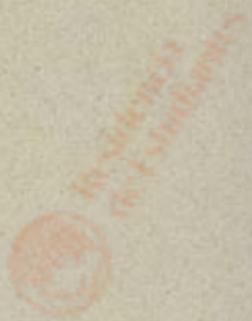
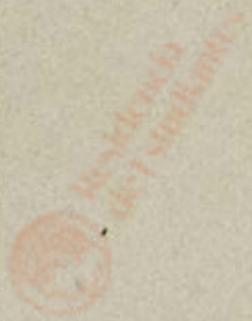


Meldungen
der Staatsdruckerei



Meldungen
der Staatsdruckerei

Meldungen und Beurlaubungen.



Arboretum
of Franklin,

Militärformular-Magazin von
Hugeheuer & Nimer, K. Hofbuchdrucker
in Ludwigsburg.



Rudolf Haffter